



DAS FACHBLATT

T R O C K E N B A U

spezial



Stahlbeton & Trockenbau

Elegante Baulösungen für den Wohnturm „Sternenhimmel“ in München

Die neue VOB/B 2016

Vorsicht bei öffentlichen Aufträgen: Erweiterte Kündigungsmöglichkeiten bei Vergabefehlern

Foto: Knauf/Bernd Dücke



TROCKENBAU
FACHHANDEL

ZUVERLÄSSIGKEIT SCHAFFT VERTRAUEN
UNSERE STARKE MARKE FÜR PROFIS

**SORTIMENT
TROCKENBAU:**

Befestigungstechnik

Schüttungen

Luftdichtsystem

Acryl

Spachtelmasse

Haftputz-/ Baugipse,
inkl. Zubehör

Fragen Sie Ihren Fachberater:
www.trockenbau-fachhandel.com

Liebe Leser,

immer wieder beeinflussen Änderungen im Baurecht die Branche. So auch die seit April dieses Jahres geltende VOB/B 2016. Denn die neue Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bietet öffentlichen Auftraggebern Möglichkeiten, die direkten Einfluss auf Bauplaner und das ausführende Gewerk haben werden. Welche dies sind, berichtet Rechtsexperte Dr. Andreas Koenen ab Seite 10 ausführlich.

Um die Interessen von Trockenbauern und die bessere Gestaltung der Zukunft geht es auch in unserem Interview mit Handwerksmeister und Speaker Thomas Graber. Wir haben ihn gefragt, wie Handwerksbetriebe Herausforderungen wie z. B. den Fachkräftemangel meistern können. Seine Antworten lesen Sie ab Seite 4.

Wie in jedem Fachblatt stellen wir auch dieses Mal ein gelungenes Trockenbau-Projekt vor. In dieser Ausgabe berichten wir über den Bau des Wohnturms „Sternenhimmel“ im Süden Münchens.

Viel Spaß und gute Unterhaltung beim Lesen wünscht Ihnen

Ihr Trockenbau-Fachhändler



Foto: Knauf/Bernd Dücke

Lichtvouten mit LED-Beleuchtung in wechselnden Farben schaffen eine besondere Atmosphäre.

Seite 6

Inhalt

Handwerk 2.0:

Experte Thomas Graber sagt, wohin die Zukunft führt. 4–5

Bausuchdienst: Website für Beratungskompetenz am Bau. 5

Objektbericht:
Elegante Trockenbaulösungen im Wohnturm „Sternenhimmel“ 6–7

Produkte: Hygienedecke von OWA . 8

Event: BIG Impulse Netzwerktreffen bei Richter Baustoffe in Kiel 9

Neu: Die VOB/B 2016

Rechtsexperte Dr. Andreas Koenen . . über das Konfliktpotenzial 10–11

Produkte: 30 Jahre LaPlura 12

Online: Neuer Internetauftritt von Knauf AMF. 12

Produkte: JACKOBOARD® Plano Premium bietet kreative Möglichkeiten. 13

Technik: Zwischensparrendämmung bei Flachdächern in Holzbauweise . 14

Bau & Recht: 15

Nicht alle Apps punkten bei Trockenbauern

BaulInfoConsult hat untersucht, welche Apps für Trockenbauer interessant sind. Ergebnis: Apps, die technische Daten zu Produkten liefern oder bei der Kundenberatung zum Einsatz kommen können, empfinden die Befragten als gutes Hilfsmittel. Tipp: Die App des hagebau TROCKENBAU FACHHANDEL steht für Sie im Google Play Store und im Apple App Store kostenlos zur Verfügung. Sie haben damit z.B. Zugriff auf News, einen umfassenden Produktkatalog sowie die Trockenbau-Fachblätter.

Versorgungslücke für barrierefreie Wohnungen

Schon heute ist ein Fehlbedarf von rund 2 Millionen weitestgehend barrierefreien Wohnungseinheiten festzustellen. Der demografische Wandel bietet viel Arbeit für Trockenbau-Unternehmen, denn bis zum Jahr 2030 steigt der zusätzliche Bedarf an weitestgehend barrierefreien Wohnungen bis auf minimal 2,9 Millionen Wohnungen. Um diese Versorgungslücke zu schließen, müssen jährlich ca. 190.000 altengerechte Wohnungseinheiten geschaffen werden.

Neue Ausgabe vom Handbuch Trockenbau

Jetzt liegt das Standardwerk für den Trockenbau in der 9. Auflage 2016 vor. Die Technik des Trockenbaus, die DIN 18229 und 18340 werden auf der Grundlage der VOB 2016 auf ca. 544 Seiten von der Ausschreibung bis zur Abrechnung mit einem umfassenden Rechtsteil praxisnah kommentiert. Das Trockenbau Handbuch ist im VOB-VERLAG ERNST VÖGEL erschienen und kostet 48,80 Euro inkl. MwSt. und zzgl. Versandkosten. Bestellbar auf der Homepage www.vob-buecher.de

Handwerk 2.0 – wohin führt die Zukunft?

Top-100-Arbeitgeber, Handwerksmeister und Speaker Thomas Graber beleuchtet brandaktuelle Themen und die Herausforderungen, die in den nächsten Jahren auf das Handwerk zukommen



Win-win-Situation für beide Seiten: Viele junge Flüchtlinge kommen aus Kriegsgebieten nach Deutschland und hoffen hier auf eine bessere Zukunft. Das Handwerk kann motivierte Mitarbeiter gebrauchen.

Fachblatt: Das Handwerk hat nicht nur goldenen Boden, sondern in den letzten Jahren auch einen Rekord nach dem anderen hingelegt. Wie schätzen Sie die aktuelle Situation ein?

Thomas Graber: Der Erfolg des Handwerks ist zweifelsohne vorhanden. Dennoch steht Deutschland, unsere gesamte Gesellschaft und damit auch das Handwerk, vor einer Zukunft mit noch nie da gewesenen Herausforderungen, die wir in den nächsten Jahrzehnten meistern müssen. Das gilt sicherlich für viele Branchen und Wirtschaftsbereiche, aber auch ganz speziell für das Handwerk.

Fachblatt: Wie sehen diese Herausforderungen aus?

Thomas Graber: Zum einen ist es die technologische Entwicklung in der Gesellschaft und in der Arbeitswelt. Unser gesamtes Leben unterliegt einem ständigen und immer schneller werdenden Wandel, insbesondere was moderne Technik und technische Geräte angeht. Denken Sie nur mal ein paar Jahre zurück, und vergessen Sie Handys und E-Mails. Welch ein Unterschied! Aber

heute nicht mehr vorstellbar. Diese Veränderungen stellen gerade das traditionelle Handwerk vor große Aufgaben, auf die wir uns sowohl in strategischen Dingen als auch mit unseren Arbeitsweisen und im Umgang mit Marketing und Vertrieb einstellen müssen. Und diese Entwicklungen werden immer schneller.

Fachblatt: Eine der großen Haupt Sorgen des Handwerks ist das Thema Nachwuchs. Ist das richtig?

Thomas Graber: Ja, denn wir haben seit Jahren mit sinkenden Zahlen bei den Auszubildenden zu kämpfen. Immer weniger junge Menschen wollen im Handwerk lernen. Vielleicht liegt es auch daran, dass wir dem Nachwuchs zu wenige Perspektiven bieten können. Wir sind traditionell aufgestellt und arbeiten verbreitet immer noch mit sehr konservativen Methoden der Arbeits- und Auftragsabwicklung. Da ist es schwer, einen jungen Menschen zu überzeugen, der eigentlich YouTuber werden will.

Fachblatt: Wo sehen Sie eine Lösung für dieses Problem?

Wir müssen mehr Verständnis für die Denkweise und Wünsche der nächsten Generation aufbringen. Wir müssen verstehen, wofür die Generation Y steht, was sie antreibt, wie man sie motivieren kann und welche Ziele die jungen Menschen heute haben. Da muss sich das Handwerk in seiner Grundeinstellung modernisieren und für jeden sichtbar verändern.

Fachblatt: Könnten die Flüchtlinge, die nach Deutschland kommen, eine Lösung sein?

Thomas Graber: Tausende Menschen sind in den vergangenen Tagen und Wochen in Deutschland angekommen – auf der Flucht vor Verfolgung und Zerstörung, aber vor allem in der Hoffnung auf ein besseres Leben. Bei allen Problemen, die aktuell mit dem immensen Zustrom verbunden sind, birgt die Zuwanderung nach Deutschland auch Chancen – auch und gerade für das Handwerk. Es gibt zahlreiche Branchen und Regionen, in denen Handwerker nicht einmal mehr Bewerbungen für freie Ausbildungsstellen erhalten, von der Qualifikation mancher Bewerber gar

nicht zu reden. Dabei brauchen wir heute aber Nachwuchs für die Fachkräfte von morgen, um den hohen Standard, für den unser Handwerk in der ganzen Welt bekannt ist, zu halten. Sicherlich können diese jungen und teilweise auch sehr motivierten Menschen einen Beitrag leisten, die Probleme des Handwerks zu lösen, wenn wir es schaffen, diese für die handwerklichen Berufe zu begeistern. Dann kann die Eingliederung ins Berufsleben und in die Gesellschaft gelingen.

Natürlich ist an dieser Stelle auch die Politik gefordert. Elementar wichtig ist aus meiner Sicht die staatliche Förderung bei gleichzeitigem Bürokratieabbau zur schnelleren Integration. Wir brauchen Flexibilität bei der Einstellung und rechtliche Sicherheit über den Status der Flüchtlinge. Darüber hinaus brauchen wir staatlich geförderte Integrationsmaßnahmen innerhalb einer definierten Übergangsfrist – zum einen etwa für zusätzliche Deutschkurse, aber auch für den Aufwand, der für das Unternehmen entsteht, bis der neue Mitarbeiter sein privates Umfeld geregelt hat.

Ich kann mir sehr gut vorstellen, dem einen oder anderen, der jetzt zu uns kommt, in meinem Unternehmen eine Chance zu geben – wenn die Rahmenbedingungen stimmen. „Wir schaffen das“, hat die Kanzlerin gesagt. Wenn die Integration gelingen soll, müssen zwingend Hilfestellungen zum Abbau von Sprachbarrieren geschaffen wer-

den, damit diese Menschen auch ihren Beitrag für unsere Arbeitswelt leisten können.

Fachblatt: Welche anderen Baustellen gibt es im Handwerk?

Thomas Graber: Ich glaube, dass sich viele Handwerksbetriebe neu aufstellen müssen. Diese Modernisierung muss hineingehen bis in die Organisation und die Prozesse. Dazu gehört auch ein neuer, moderner Führungsstil, bei dem der Chef sich und seine Mitarbeiter als Team versteht, bei dem die Mitarbeiter Entscheidungskompetenzen und gewisse Freiheiten haben.

Die Generation Y wächst in einer Wohlstandsgesellschaft auf. Alles ist möglich und durch Fleiß und Arbeit erreichbar. Die Sinnhaftigkeit und das Brennen für das, was ich tue, stehen im Mittelpunkt. Dazu kommt das Verbundensein mit der Welt, ein schneller Zugriff auf alle wichtigen Informationen, Kreativität und die flexible Verbindung von Leben und Arbeit. Diese Faktoren stehen bei der Karrierewahl sehr oft im Mittelpunkt der Entscheidung. Wir sind gefordert, Mittel und Wege zu bestreiten, damit wir für diese Generation nicht nur wieder sichtbar, sondern vor allem durch zukunftssträchtige Perspektiven wieder begehrenswert werden.

Fachblatt: Welche Rolle spielt die Nutzung der Medien für Betriebe?

Thomas Graber: Wer als Handwerker heute im Büro sitzt und darauf vertraut, dass das Telefon klingelt und ein Kunde anruft, weil er ihn im Telefonbuch gefun-

den hat, wird allein bleiben. Wir müssen aktiv auf die Menschen zugehen und die neuen Medien im vollen Umfang nutzen. Das kostet sicherlich am Anfang Zeit und ist eine Aufgabe, die ungewohnt ist. Doch ohne Präsenz in sozialen Netzwerken, ohne Werbung im Internet und Aufbau von digitalen Netzwerken werden Aufträge, aber auch neue Mitarbeiter ausbleiben. Diesen Herausforderungen und Aufgaben müssen wir uns stellen.

Es liegt eben nicht in der Natur des Handwerks, sich offen zu präsentieren, sondern sich durch gute Arbeit zu empfehlen. Doch noch nie war es so einfach, der Welt mitzuteilen, was ein Unternehmen bewegt und erfolgreich macht. Die Frage ist nur: Wollen wir nicht? Trauen wir uns nicht? Können wir es nicht?



Thomas Graber ist geschäftsführender Vorsitzender der Fördergemeinschaft Dämmtechnik, Vorstandsmitglied der Bundesfachgruppe WKSB und Mitglied verschiedener Normen- und

Fachausschüsse. Er ist selbstständiger Fachunternehmer in den Bereichen Isoliertechnik und Trockenbau.

Bausuchdienst:

Die Online-Plattform für Beratungskompetenz am Bau

Bausuchdienst ist ein Forum ausgewählter Bau-Experten. Die Ursprünge der Homepage liegen in der 2004 gegründeten Bauanwaltssuchdienst GmbH und Co. KG mit den Webseiten bauanwalt.suchdienst.de, baurecht-woerterbuch.de und baurecht-forum.de. 2011 wurden die drei genannten Dienstleistungsangebote zu einem umfassenden Portal zusammengefügt. Heute finden Sie auf Bausuchdienst.de Bauanwälte, Bau-mediatoren und Sachverständige mit jahrelanger Praxis sowie mit Spezial-

und/oder Branchen-Expertise. Bausuchdienst ist keine Suchmaschine im herkömmlichen Sinne, denn die Homepage bietet Bauunternehmern und Bauherren die Möglichkeit, auf garantierte Spezialisten in ihrer Region zugreifen zu können. Ein Baurechts-Wörterbuch mit über 1.600 Stichwort-erläuterungen wird von den Mitgliedern aktiv gepflegt und ermöglicht schnelle Erklärungen. Die mehr als 400 verfassten Artikel zum großen Thema Baurecht bieten Interessierten die Möglichkeit, sich thematisch einzulesen und sich

selbst von der Expertise der Autoren zu überzeugen. Mit der Rubrik „Baurecht-Seminare“ und „Baurecht & VOB-Literatur“ bietet der Bausuchdienst ein Informationstool.



Weitere Informationen unter
www.bausuchdienst.de

Schöner wohnen im Turm

Elegante Trockenbaulösungen im Wohnturm „Sternenhimmel“, München

Die Südseite: Diesen Namen trägt Münchens bislang größtes privates Stadtentwicklungsprojekt. Zwischen 2011 und 2014 entstanden auf einem ehemaligen Siemens-Gelände zwischen Obersendling und Solln rund 1.000 Miet- und Eigentumswohnungen. Zusammen mit Bildungs-, Pflege- und medizinischen Betreuungseinrichtungen sowie Einkaufsmöglichkeiten formieren diese nun ein lebendiges Viertel inmitten eines knapp sieben Hektar großen Landschaftsparks.

Das städtebauliche Highlight dieses neuen Quartiers stellen fünf von Weitem sichtbare Wohnhochhäuser dar, die inmitten eines Rings aus fünfgeschossigen Mehrfamilienhäusern aufragen. Die Individualität der einzelnen Türme garantieren unterschiedliche Bauträger. Mit dem Projekt „Alpenglühen“ und dem Nachbarturm „Sternenhimmel“ hat das Augsburger Unternehmen KLAUS Wohnbau GmbH zwei benachbarte Türme individuell gestaltet.

Stahlbeton, viel Glas und ein auf Trockenbauweise abgestimmtes Innenausbaukonzept machten es möglich, dass nicht nur die Fassaden, sondern auch einzelne Wohnungen auf ihre Bewohner maßgeschneidert werden konnten.

Beton nur im Kern und zwischen den Einheiten

Beispielhaft für die innere Vielfalt steht das von Blaumoser Architekten geplante Hochhaus „Sternenhimmel“. Auf 16 überirdischen Geschossen bietet der Neubau insgesamt 76 Wohnungen in einer Größenordnung von 48 bis 159 m² Platz. Jeweils fünf Einheiten gruppieren sich in den Regelgeschossen um den Erschließungskern.

Dieses Konzept macht es möglich, auf jeder Etage alle Wohntypen aneinanderzureihen: zwei Zweizimmerwohnungen, zwei Dreizimmerwohnungen und eine Vierzimmereinheit, die jeweils nach Süden oder Westen orientiert sind.

Sowohl der Treppenkern als auch die Wohnungstrennwände sind betoniert. Innerhalb der Raumzellen arbeitete KLAUS Wohnbau jedoch ausschließlich mit Trockenbaukonstruktionen. Auch



Für die runden Flurwände verarbeiten die Trockenbauer Knauf GKB Gipsplatten in nassem Zustand.

die Schachtverkleidungen und Verkofferungen wurden mit Gipsplatten entsprechend den jeweiligen Anforderungen – zum Teil F90 – verkleidet.

Trockenbau auf Bauherrnwunsch

„Der Wunsch, den Innenausbau mit Gipsplatten zu realisieren, war von Anfang an beim Bauherrn vorhanden“, verrät Architekt Albert Blaumoser. „Zum einen bietet Trockenbau gegenüber Mauerwerk in puncto Gewicht Vorteile. Zum anderen lassen sich die Platten einfach transportieren, sowohl zur Baustelle hin als auch innerhalb der Baustelle.“ Das begünstigt den Baustellenablauf der Leichtbauweise, die zudem „sauberer“ sei als der Mauerwerksbau.

Außerdem könne man damit den Rohbau fortlaufend betreiben, mit dem Trockenbau fast parallel nachziehen und so den Bauablauf beschleunigen.

Trockenbaukonstruktionen seien auch flexibler in Bezug auf Elektroinstallationen, Sonderwünsche oder Umplanung als massive Varianten, fährt Blaumoser fort. „Sie lassen sich schlanker ausführen. Wir sprechen also von 10 cm Wanddicke statt von 15 cm. Das summiert sich“, sagt Blaumoser.

Bei diesem Projekt habe die Materialwahl bezüglich der Wände außerdem zu einer Vereinheitlichung der Baustoffe geführt, da die Schächte in den Badbereichen sowieso als Trockenbaukonstruktionen ausgeführt werden sollten. Und auch schalltechnisch überzeugte die gewählte Konstruktion. „Denn die Flankenübertragung von leichten Mauerwerkswänden auf schwere Wände und Decken ist immer problematisch“, ergänzt der Architekt.

Um schallsensible Bereiche wie Schlafzimmer optimal gegen daran angrenzende lautere Bereiche wie Küchen abzuschirmen, ließ KLAUS Wohnbau einige der 18 cm dicken Wohnungstrennwände aus Beton zusätzlich mit 8 cm dicken Trockenbauschalen verblenden. Die Basis dafür ist 5 cm dickes Metallständerwerk, das mit zwei Lagen Knauf Schallschutzplatten beplankt und mit Dämmung ausgefacht wurde.

Elegant mit runden Wänden

Um fugenlose und homogene Oberflächen zu gestalten, bekleideten die Trockenbauer der mit dem Auftrag betrauten TM Ausbau GmbH Betonstützen, auskragende oder an Trockenbauwände angrenzende Betonwände ebenfalls einlagig mit Gipsplatten. „Wir haben für derartige Details die Gipsplattenwände leicht zurückversetzt und die äußerste Platte jeweils als Fertigverkleidung über die Trockenbaukonstruktion und die jeweilige Betonwand geführt“, berichtet Michael Lehner, stellvertretender Bereichsleiter der TM Ausbau GmbH.

Um großen Wohnungen mit langen, räumlich versetzten Fluren einen eleganten Schwung zu verleihen, rundete Blaumoser die Flurwände ab. Die Tro-



Sondereinbauten wie Deckenfelder oder Lichtvouten wurden aus Formteilen gefertigt.



Der Wohnturm „Sternenhimmel“ bietet heute 76 neue Wohnungen.



Lichtvouten mit LED-Beleuchtung in wechselnden Farben schaffen eine besondere Atmosphäre im Wohn- und Kochbereich.



Eingearbeitete Oberlichter bringen Helligkeit in dunkle Flure.

ckenbauer setzten diese Idee um, indem sie im nassen Zustand gebogene 12,5er Knauf GKB Gipsbauplatten zweilagig mit entlang der Rundung aufgereihten Profilen verschraubten. „Der so entstandene Raumfluss korrespondiert perfekt mit der geschwungenen Außenhülle“, sagt der Architekt.

Abgehängte Decken und indirekte Beleuchtung

In mehreren Wohneinheiten werden abgehängte Decken in Kombination mit einer dahinter verborgenen indirekten Beleuchtung die Atmosphäre in Wohnbereichen, Fluren, Schlafzimmern oder Bädern auf. Dafür befestigten die Tro-

ckenbauer jeweils eine Lage Bauplatten an mit Direktabhängern an der Rohdecke montierten CD-Schienenrosten. Formteile, die von Knauf aus Iphofen inklusive Aufkantung vorgefertigt wurden, dienen als gerade oder ellipsenförmige Abschlüsselemente und verbergen die LED-Beleuchtung.

Um bündige Übergänge zwischen nur 1,20 m hohen Fliesenspiegeln und den darüber verlaufenden Wandbereichen zu generieren, ließ KLAUS Wohnbau zudem Massivwände mit 9 mm dicken Bauplatten aufdoppeln. Platzsparende Installationen wurden hinter den Vorsatzschalen gesetzt. Licht in dunkle Flure bringen Oberlichter, die in die Tro-

ckenbauwände integriert wurden. Und um keinen Raum durch Türflügel zu verschwenden, nutzten einige Wohnungskäufer zudem die Möglichkeit, Schiebetüren in die Trockenbaukonstruktionen einsetzen zu lassen, die im geöffneten Zustand in der Wand verschwinden. So wirken selbst großzügige Räume noch großzügiger. Und werden zu Highlights im normalen Wohnungsbau ebenso wie bei den Hochhäusern der KLAUS Wohnbau auf der Südseite.

Weitere Informationen unter
www.knauf.de

Neue Deckenplatte bekämpft Viren

OWA präsentiert Hygienedecke für sensible Bereiche



Humancare in einem Krankenhauszimmer im „Einsatz“ gegen schädliche Keime.

OWA sagt Viren, Pilzen und Bakterien den Kampf an: Humancare heißt die neue Hygienedecke mit Aktiv-Wirkung, die für Krankenhäuser, Praxen und ähnlich sensible Bereiche entwickelt wurde.

Durch ihre spezielle Beschichtung bekämpft die multifunktionale Hygiene-Deckenplatte sogar die äußerst gefährlichen MRSA-Erreger und Noroviren zuverlässig.

Humancare hat den strengsten Test- und Normierungsprozess, die international anerkannte französische Norm NF S 90-351:2013-04, durchlaufen. Diese Norm legt die „Sicherheitsanforderungen an Entwurf, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Nutzungsmethoden von Systemen zur Luftreinigung und

Luftkontrolle in Einrichtungen des Gesundheitswesens“ fest. Ein Krankenhaus wird in vier Risikobereiche für Infektionen gegliedert. Je sensibler der Risikobereich, desto höher die Auflagen. Level eins gilt für ein Arztvorzimmer oder die Arztumkleide. OP-Vorbereitung entspricht Level zwei, ein Aufwachraum Level drei und der OP-Saal der vierten Risikostufe. Ergebnis: Humancare ist für alle sensiblen Bereiche im Krankenhaus geeignet, bis hin zur Risikoklasse 4. Überall dort, wo eine höhere Konzentration an Keimen und ein daraus resultierendes Gesundheitsrisiko besteht, ist die neue OWA-Hygienedecke mit ihrer unsichtbaren Beschichtung ein wertvoller Assistent.

Damit hat OWA sein bisher schon breites Sortiment an Hygienedecken

um ein weiteres Highlight ergänzt. Humancare-Deckenplatten überzeugen zudem durch ihre elegant-weiße Oberfläche, die sich zusätzlich feucht abwischen und auch absaugen lässt. Mit einer Schallabsorptionsleistung von $\alpha_w = 0,85$ leistet sie einen wesentlichen Beitrag für eine optimale Raumakustik.

Der mitgelieferte Brandschutz bis REI 60 rundet das perfekte Gesamtpaket einer Hygienedecke für jede Art von Gesundheitseinrichtung ab. Zu 100 % recycelfähig ist Humancare nicht nur für Personal und Patienten, sondern auch für die Umwelt die erste Wahl.

Weitere Informationen unter
www.owa.de/humancare

Gelungenes Sommer-Event zu Baurecht und Internetsicherheit

BIG Impulse Netzwerktreffen bei Richter Baustoffe in Kiel

Man nehme einen Fachanwalt für Bau und Architektenrecht, zwei Internetspezialisten und ein Vorrundenspiel zur Fußball-Europameisterschaft, und schon hat man alle „Zutaten“ für eine gelungene Veranstaltung wie das BIG Impulse Netzwerktreffen am 21. Juni 2016 in Kiel.

Bei strahlendem Sonnenschein hieß der Niederlassungsleiter und Prokurist von Richter Baustoffe GmbH & Co. KGaA, Carsten Struck, die Teilnehmer und Referenten im sogenannten „Haus am See“ auf dem Gelände der Richter Baustoffe in Kiel willkommen. Nachdem er allen Gästen eine informative Veranstaltung gewünscht und zum anschließenden Public Viewing eingeladen hatte, übergab Carsten Struck das Wort an Swen Schulz, Vorstandsmitglied des Bundesverbandes in den Gewerken Trockenbau und Ausbau e.V. Dieser bedankte sich im Namen des BIG für die Gastfreundschaft der Richter Baustoffe.

Die BIG-Mitarbeiterin Dunja Morge stellte mit einer kurzweiligen Präsentation den BIG vor, beschrieb die Arbeit und die Ziele des Verbandes.

Anschließend stand das Thema „Streit am Bau“ auf dem Tagesplan. Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht Frank Zillmer berichtete, welches die häufigsten Quellen für Streitigkeiten

am Bau sind und welche Strategien man zur Streitvermeidung entwickeln kann. Er erläuterte, was hierzu bei der Vergabe, dem Vertragsschluss und der Abwicklung und Abrechnung von Bauvorhaben zu beachten ist. „Ist ein Bauprozess nicht mehr zu vermeiden, sollte man diesen wirtschaftlich sinnvoll führen und gewinnen können“, so Frank Zillmer. „Hierzu müssen Bauakten schon im Vorfeld so geführt werden, dass die Voraussetzungen für eigene Ansprüche ausreichend dokumentiert sind.“

Nach einer kurzen Kaffeepause betraten Olaf Brünger und Olaf Koch von brünger.media, Agentur für individuelle Weblösungen, die „Bühne“. Olaf Brünger erklärte, wie wichtig es ist, den eigenen Internetauftritt aktuell zu halten. Anhand einer 12-Punkte-Checkliste präsentierte er den Zuhörern, welche Maßnahmen sich positiv auf das Ranking der eigenen Webseite in den Suchmaschinen auswirken. Zur Unterstützung wurde ein „Handout“ bereitgestellt.

Antworten auf die Fragen „Wie steht es mit der Sicherheit im Internet?“, „Wie sicher ist mein Passwort?“, „Wie schützt man sich vor Hacker-Angriffen?“ gab Olaf Koch, der Partner von Olaf Brünger bei brünger.media.

Der Internetspezialist stellte zum Beispiel anhand eines eigens für dieses Event durchgeführten Live-Hacks dar,

wie einfach es ist, unverschlüsselte Kommunikation mitzuschneiden und Passwörter auszulesen. Für eine erhöhte Sicherheit empfahl er z.B., mit Passphrasen wie etwa „MeineTochter-Lisaist2007geboren!“ zu arbeiten. Diese seien, nach Aussage von Olaf Koch, für Maschinen schwer zu knacken, und dennoch kann man sie sich gut merken.

Den letzten Vortrag „Die Haftung und Verantwortung des Bauleiters“ hielt wieder Frank Zillmer. Der Rechtsexperte erklärte, dass der Bauleiter eine enorme Verantwortung für das wirtschaftliche Gelingen eines jeden Bauvorhabens trägt und zudem der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt ist. Am Ende des Vortrags wussten alle Zuhörer, wofür ein Bauleiter haftet und wie er auf der Baustelle reagieren sollte, um Haftungsrisiken und -fallen für seinen Betrieb zu vermeiden.

Nach den Vorträgen ließen die Teilnehmer alles noch mal Revue passieren, bevor es zum sportlichen Teil ging – dem Public Viewing des Vorrundenspiels der Fußball-EM Nordirland gegen Deutschland. Bei kühlen Getränken und Leckereien erlebten die Teilnehmer des Netzwerktreffens mit rund 200 weiteren Gästen der Richter Baustoffe den Sieg unserer Jungs. Der BIG sagt „Vielen Dank!“ für ein sehr gelungenes Netzwerktreffen!



Auf dem Gelände der Richter Baustoffe erfreuten sich die Gäste bei Speis' und Trank am Public Viewing.

VOB/B 2016 – neue Möglichkeiten für öffentliche Auftraggeber?

Seit April gilt die neue Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Die Auswirkungen kommentiert hier Baurechtsexperte Dr. Andreas Koenen

Die seit dem 18.04.2016 maßgebliche VOB 2016 birgt hohes Konfliktpotenzial. Der Grund: Das neue Vergaberecht hat nun auch Auswirkungen für Subunternehmer mit Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte. Im Gegensatz zur alten VOB ist eine Kündigung jetzt allein aufgrund von Vergabefehlern möglich und betrifft die gesamte Nachunternehmerkette. Diese Möglichkeit müssen öffentliche Auftraggeber während der Vertragslaufzeit immer im Blick behalten, vor allem in den Fällen, in denen sich der öffentliche Auftrag wesentlich ändern wird und deshalb ein neues Vergabeverfahren eingeleitet werden muss (§ 132 Abs. 1 GWB).

Auf den ersten Blick gelten die neuen Vorschriften zwar nur für Bauprojekte oberhalb des EU-Schwellenwerts von 5.225.000 Euro. Auf den zweiten Blick wird jedoch klar, dass sich das neue Vergaberecht auch auf Aufträge unterhalb des Schwellenwerts und damit auch auf Subunternehmer auswirkt.

Dass nicht nur die Vergabevorschriften der VOB/A, sondern auch die Vertragsordnung – die VOB Teil B – geändert wurde, ist bei der Diskussion um die Vergaberechtsreform kaum beachtet worden.

Bislang galt eine klare Trennung zwischen der Vergabe eines Auftrags und dem anschließenden Bauvertrag. Das Vergaberecht endete also mit dem Zuschlag. Das wird jetzt anders: Die Restriktionen des Vergaberechts greifen nun auch nach Vertragsschluss in das Verhältnis der Bauvertragsparteien ein. Die Möglichkeit des Auftraggebers, aufgrund von Vergabefehlern zu kündigen, birgt großes Konfliktpotenzial auf deutschen Baustellen. Die neue VOB gestattet nämlich, dass der Auftraggeber während der Bauausführung auf Fehler im Vergabeverfahren zurückgreift und dem Auftragnehmer wie auch dessen Subunternehmer kündigt – und zwar unabhängig davon, ob der Bauunter-

nehmer etwas mit dem Fehler im Vergabeverfahren zu tun hat.

Diverse neue Gründe für die Kündigung des Vertrags

Neben den bisher geltenden wichtigen Gründen für eine Kündigung, die jeweils ein Verschulden des Auftragnehmers am Bau voraussetzen, kommen neue hinzu. § 8 Abs. 4 VOB/B zählt drei wesentliche Vergaberechtsfehler auf, die den öffentlichen Auftraggeber zur Kündigung des Vertrags berechtigen:

■ Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

■ Wenn der Auftragnehmer wegen eines zwingenden Ausschlussgrundes zum Zeitpunkt des Zuschlags nicht hätte beauftragt werden dürfen, etwa wenn ein Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde.

■ Von besonderer Bedeutung ist der Kündigungsgrund einer „wesentlichen Änderung“ des Vertrags. Denn dieser Grund greift gemäß § 8 Abs. 5 VOB/B nicht nur beim Vertragsverhältnis zwischen öffentlichem Auftraggeber und Hauptauftragnehmer, sondern bei sämtlichen Nachunternehmern. Dabei muss es sich bei diesem Vergaberechtsverstoß noch nicht einmal um einen Fehler des Hauptunternehmers handeln.

Was wäre eine wesentliche Änderung des Vertrags?

§ 132 Abs. 1 GWB wie auch § 22 Abs. 1 EU VOB/A definieren, was unter wesentlichen Änderungen im vergaberechtlichen Sinne zu verstehen ist. Danach sind alle Änderungen wesentlich, die dazu führen, dass sich der Auftrag von dem ursprünglich vergebenen Auf-

trag erheblich unterscheidet. In all diesen Fällen kann der Auftraggeber den Bauvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Leitgedanke dieser Neuregelung ist, dass der öffentliche Auftraggeber in diesen Fällen neu aus schreiben muss.

Die Besonderheit bei diesen Auswirkungen der VOB: Der Auftragnehmer kann keinen Einfluss mehr nehmen, denn alle drei Kündigungsgründe beruhen auf Fehlern im Vergabeverfahren.

Hinzu kommt, dass der Auftraggeber bei diesen neuen Kündigungsgründen die Auftragsentziehung nicht einmal vorher ankündigen muss.

Eine Fristsetzung macht in diesen Fällen allerdings auch keinen Sinn, denn einen Vergabeverstoß kann niemand mehr reparieren. Weder diejenigen, die ihn begangen haben, aber erst recht nicht diejenigen, die mit ihm gar nichts zu tun haben, wie z.B. das ausführende Gewerk. Die Folgen treten allerdings unabhängig davon ein.

Typisches Beispiel aus der Praxis: der Neubau eines Rathauses

Eine Stadt schreibt den Neubau eines Rathauses mit einem Gesamtnettoauftragswert von sechs Millionen Euro aus. Ein Generalunternehmer erhält den Auftrag und beauftragt mehrere weitere Gewerke mit der Ausführung. Darunter einen Dachdecker mit einem Auftragsvolumen von 340.000 Euro. Nach Beginn der Bauphase wird festgestellt, dass sich baulich bedingt der Auftragsumfang maßgeblich erhöht. Die Stadt kündigt aufgrund dieser wesentlichen Änderung des Vertrags den Auftrag mit dem Generalunternehmer. Dieser wiederum kündigt daraufhin allen Nachunternehmern, darunter auch dem Dachdecker. Dieser ist allerdings genauso wie der Generalunternehmer nicht für diese Änderung verantwortlich, hat aber finanzielle Einbußen. Das Fatale: Gleiches ist auch ohne Generalunternehmer für Teilaufträge möglich.



Dr. Andreas Koenen
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht,
Baurechtsspezialist

Seit 1999 ist Dr. Koenen (*1963) als Rechtsanwalt ausschließlich auf privates und öffentliches Baurecht spezialisiert. Er ist Lehrbeauftragter für Baurecht an den Universitäten Duisburg-Essen und Marburg und bildet als Dozent der Deutschen Anwaltsakademie Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht aus. Dr. Koenen ist zudem Geschäftsführer des NETZWERK BAUANWÄLTE, einem bundesweiten Verband auf Baurecht spezialisierter Anwaltskanzleien und Vertrauensanwalt des Bundes Deutscher Architekten (BDA). Er ist Mitglied des Instituts für Baurecht Freiburg i.B. e.V., der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V., des Centrums für Deutsches und Internationales Baugrund- und Tiefbaurecht e.V., des Deutschen Baugerichtstages e.V. und Mitglied des Beirats der Fachzeitschrift „Der Bausachverständige“.

Kündigen in der gesamten Nachunternehmerkette

Besonders prekär an der Neuregelung ist, dass dieser Kündigungsgrund auf sämtliche Bauverträge in der Nachunternehmerkette durchschlägt und zu Kündigungslawinen führen kann. Wichtig zu wissen: Diese Folge ergibt sich lediglich aus der VOB/B, nicht aus dem rechtlich übergeordneten Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 133 Abs. 1 GWB).

Die Neuregelung kann den Umgang der Bauvertragsparteien – insbesondere bei Nachträgen oder zusätzlichen Leistungen – grundlegend verändern. Bei jeder Modifikation oder Erweiterung des Vertrags wird sich nun die Frage der Wesentlichkeit, und zwar nicht nur im vergaberechtlichen Sinne stellen. Es besteht insoweit nicht nur ein gewisser Auslegungsspielraum, sondern auch ein enormes Druckpotenzial des öffentlichen Auftraggebers. Dieses wird die Ausgangsposition bei Nachtragsverhandlungen deutlich zugunsten des Auftraggebers verschieben.

Hohes Konfliktpotenzial

Die Brisanz dieser Neuregelung wurde bislang übersehen. Selbst der Baugerichtstag am 3. und 4. Juni in Hamm hat diese nicht thematisiert. Hier wurde sich lediglich zur Frage der Wesentlichkeit einer Änderung geäußert und empfohlen, § 132 GWB klarstellend so zu fassen, dass allein der wertmäßige Umfang ei-

ner Auftragserhöhung über 15 Prozent bzw. 50 Prozent der Auftragssumme nicht zwingend eine „wesentliche“ Änderung eines Auftrags darstelle. Zu den in § 133 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 und 5 VOB/B geregelten Kündigungsgründen hat sich der Baugerichtstag hingegen gar nicht geäußert.

Dabei drängen sich die rechtlichen Bedenken geradezu auf. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die neuen Regelungen der VOB/B einer AGB-Kontrolle standhalten. Man bedenke die Folgen des § 649 S. 2 BGB (freie Kündigung), wonach der Auftragnehmer den durch die Kündigung entgangenen Gewinn für die nicht erbrachten Leistungen in Form von Schadensersatz verlangen kann. Diese Rechtsfolge ist nach der Rechtsprechung sogar gesetzliches Leitbild.

Es spricht vieles dafür, dass dieser Leitbildcharakter des § 649 S. 2 BGB durch die Regelung des § 133 Abs. 3 GWB Unterstützung erfahren hat, wonach die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, durch die Kündigung nicht ausgeschlossen wird. Man darf also durchaus bezweifeln, dass die in § 8 Abs. 4 VOB/B enthaltene verschuldensunabhängige Kündigungsfolgenregelung mit dem gesetzlichen Leitbild des § 649 S. 1 BGB (freie Kündigung) vereinbar ist.

Resümee

Die Neuregelung wird den Umgang der Bauvertragsparteien – insbesondere

bei Nachträgen bzw. geänderten oder zusätzlichen Leistungen – grundlegend verändern.

Bei jeder Änderung oder Erweiterung des Vertrags wird sich nämlich nun die Frage nach der Wesentlichkeit der Änderung stellen. Hier werden öffentliche Auftraggeber, nicht zuletzt deshalb, weil „wesentliche Änderungen“ eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit ein neues Vergabeverfahren „erfordern“ (§ 132 GWB), sorgfältig prüfen müssen, ob sie nicht sogar gehalten sind, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 VOB/B den Bauvertrag zu kündigen, und zwar mit den oben beschriebenen Folgen für die Nachunternehmerkette.

Bedenkt man zudem, dass so manche wesentliche Änderung auf einer Fehlplanung des Architekten beruht, wird sich bald auch die Frage stellen, wer in einem solchen Fall zivilrechtlich haftet, insbesondere für die Kosten der Verlängerung der Bauzeit, die bei einer Neuausschreibung und -vergabe unumgänglich ist.

30 Jahre LaPlura

Das Original unter den Hartgipsplatten feiert runden Geburtstag

Bereits im Februar vor 30 Jahren meldete die Gyproc GmbH eine holzfaserverstärkte Gipsplatte mit hoher Kerndichte zum Patent an. Wenig später lief die Produktion im Werk Hartershofen an.

Aus der Trockenunterbodenplatte GypPerfect wurde viele Jahre später die heutige Produktfamilie LaPlura mit den Varianten Classic, Ausbau und Boden für zahlreiche Anwendungsbereiche wie Boden, Wand, Decke und Dachausbau. Auch heute noch werden alle LaPlura Produkte im Siniat Werk Hartershofen hergestellt.

Seit 2014 ist LaPlura mit einer Europäischen Technischen Zulassung (ETA) zusätzlich für den Holzbau zertifiziert. Die schlagfeste und feuchtebeständige harte Mehrzweckplatte garantiert Planern und Verarbeitern somit im klassischen Trockenbau wie im modernen Holzbau Sicherheit für tragende und nicht tragende Trennwände. Neben den aussteifenden Qualitäten überzeugt LaPlura im Trockenbau aufgrund des



Die Siniat Mehrzweckplatte LaPlura gibt es in drei verschiedenen Stärken.

hohen Plattengewichts und des idealen Elastizitätsmoduls beim Schallschutz. Für Schalldämmwerte $R_{w,R}$ von bis zu 71 dB bei Doppelständerwänden sind weder spezielle Schallschutzprofile noch Spezialdämmstoffe nötig.

Wirtschaftliches Multitalent

Ob Wand oder Decke – LaPlura lässt sich so einfach verarbeiten wie eine Standard-Gipsplatte: schneiden, ritzen, brechen – und das trotz einer um bis zu

70 % erhöhten Oberflächenhärte. Im System „spart“ LaPlura zudem Montagezeit und Materialkosten und überzeugt somit auch in puncto Wirtschaftlichkeit.

Nässeunempfindlich und robust

Die kernimprägnierte Gipsplatte kann auch in Feuchträumen zum Einsatz kommen. Dank der geringen Wasseraufnahme von weniger als 5 % garantiert LaPlura hier größtmögliche Sicherheit gegen Durchfeuchtung und Verformung.

Die universell einsetzbare Hartgipsplatte LaPlura ist in drei verschiedenen Stärken (10, 12,5 und 15 mm) und Standardbreiten in den Maximalmaßen bis 2.600 x 1.250 mm verfügbar. Dazu liefert Siniat das entsprechende Zubehör.

Weitere Informationen unter
www.siniat.de

Deckenvielfalt per Mausklick

knaufamf.com geht neue Wege in der digitalen Welt

Seit Juni 2016 ist die alte Website amf-grafenau.de abgeschaltet und die neue Website knaufamf.com in komplett neuem Gewand online. Dem haus-eigenen Team um Stefan Lankl, Head of Online Marketing/Internal Communication, und Dominik Mandl, Online Marketing Manager, ist es gelungen, eine produktmarkenübergreifende Unternehmenswebsite zu gestalten, die die aktuelle strategische Unternehmensausrichtung perfekt in Szene setzt.

Optisch punktet die neue Website mit einer einfachen Menüführung, die bewusst auf sechs Navigationspunkte beschränkt ist, sowie emotionalen, großen Bildern, die das Gesamtbild modern, einheitlich und frisch erscheinen lassen. Und das Beste: Egal ob PC, Tablet oder

Smartphone – die Seite ist dank responsiven Designs auf allen Geräten komfortabel nutzbar.

Technische Highlights für Bauprofis

Verleger, Fachhändler und Architekten finden auf der neuen Website genau die Informationen und Tools, die sie für ihre tägliche Arbeit benötigen: Für Fachunternehmer wie Verleger wurde der technische Auskunftsservice deutlich übersichtlicher gestaltet.

Für jede der Knauf AMF Produktmarken können Sie auf der neuen Website nach dem richtigen Ansprechpartner aus den Bereichen Qualitätssicherung, Normung oder Technik suchen und so schnell und unkompliziert Ihre Fragen kompetent mit einem Experten von Knauf AMF klären.

Ein Materialrechner im Excel-Format ermöglicht beispielsweise, die Anzahl der benötigten Profile, Federn oder Verbinder zu ermitteln. Videos geben Verlegern wertvolle Hinweise für Befestigung, Abhängung, Lagerung und Transport der Akustikplatten.

Architekten und Planer erhalten im neuen Referenzfinder Inspirationen für verschiedene Räumlichkeiten, das Ausschreibungscenter und der Raumakustikrechner helfen bei der Konzeption der Akustiksysteme.

Für Fachhändler dürfte der neue Produktfinder mit angeschlossenen Dokumentencenter eine große Arbeitserleichterung sein. So ermöglicht ihnen z. B. eine standortbezogene Suche, gezielt den richtigen Objektmanager oder Gebietsverkaufsleiter vor Ort zu finden.

Kreativität beim Innenausbau

JACKOBOARD® Plano Premium

Die Ansprüche an das Bad von heute sind gestiegen. Was früher ein rein funktionaler Raum war, ist nun zu einer wichtigen Ruhe-Oase im hektischen Alltag geworden. Um eine wohnliche und entspannende Atmosphäre zu schaffen, werden neben dem Klassiker Fliese unterschiedlichste Materialien im modernen Bad eingesetzt. Doch mit der Veränderung des Raumkonzepts wachsen auch die Anforderungen an die verwendeten Baustoffe.

Gerade im Badbereich müssen die verbauten Produkte Wasser und hoher Luftfeuchtigkeit standhalten und zugleich ein breites Spektrum an gestalterischen Anwendungsoptionen bieten. Mit JACKOBOARD® Plano Premium gibt es jetzt eine Bauplatte für den kreativen Innenausbau, die genau das kann.

Ein Kern aus extrudiertem Polystyrol-Hartschaum (XPS) sorgt für hohe Druckfestigkeit und Formstabilität und macht die wasserabweisende Platte nahezu universell einsetzbar. Wodurch JACKOBOARD® Plano Premium aber besonders überzeugt, ist seine außergewöhnliche Funktionalität als Trägermaterial für Wandbeläge: Ob aufwendiger Fliesenspiegel, effektvoller Putz oder ausdrucksstarke Farben – mit JACKOBOARD® Plano Premium bringt nur ein einziges Produkt vielzählige Möglichkeiten. Die innovative Vlies-Beschichtung auf beiden Seiten der XPS-



Mit JACKOBOARD® Plano Premium gibt es jetzt einen echten Alleskönner.

Platte macht sie zu einem echten Alleskönner, denn Farben oder Tapeten lassen sich nun mit geringem Aufwand direkt auf der Platte anbringen. Das spart viele Arbeitsschritte und wertvolle Zeit und schafft Raum für Individualität.

Geliefert wird JACKOBOARD® Plano Premium in den Maßen 1.300 x 600 mm oder 2.600 x 600 mm, sodass auch große Flächen auf der gesamtraumhöhe ohne Querfugen bearbeitet werden können. Damit sich bei besonders feinen Tapeten keine Unebenheiten abzeichnen, sorgt eine bereits integrierte Spachtelkante für ebene Oberflächen. Ein vollflächiges Spachteln ist nicht mehr notwendig.

Als echter Allrounder kann JACKOBOARD® Plano Premium auf fast allen Untergründen verarbeitet werden und lässt sich dabei schnell, sauber und staubfrei auf jedes gewünschte Maß zuschneiden. Sowohl bei der Sanierung und Umgestaltung kleiner Bäder als auch für die Gestaltung großzügiger Wellness-Bereiche lässt sich die Bauplatte an die individuellen Gegebenheiten eines Raumes anpassen. So können nahezu alle Wünsche und Ideen verwirklicht werden.

Weitere Informationen unter
www.jackon-insulation.com



Arbeiten auf der gesamten Raumhöhe gelingt mit der JACKOBOARD® Plano Premium-Platte in den Maßen 2.600 x 600 mm oder alternativ 1.300 x 600 mm.



Durch die Spachtelkante ist bei der JACKOBOARD® Plano Premium-Platte ein vollflächiges Spachteln nicht nötig, und auch große Räume sind so schnell fertig.



JACKOBOARD® Plano Premium überzeugt durch eine innovative Vlies-Oberfläche: Tapeten oder Farben können direkt auf der Platte aufgetragen werden.



Passt in jeden Raum: Schnell, sauber und staubfrei lässt sich JACKOBOARD® Plano Premium auf jedes gewünschte Maß zuschneiden.

Flachdächer in Holzbauweise mit Zwischensparrendämmung

Sichere und zugelassene Lösungen



Flachdächer in Holzbauweise mit Volldämmung sind bauphysikalisch sehr anspruchsvoll. Genormte und zugelassene Lösungen bieten Verarbeitern Sicherheit bei der Ausführung.

Bei nicht belüfteten Flachdächern mit Volldämmung in der Tragebene gilt es, die materialbedingt empfindliche Holzkonstruktion effektiv vor Feuchtigkeit aus dem Innenraum zu schützen.

In der Vergangenheit wurde in der Regel eine diffusionsdichte Dampfsperre für die innere Luftdichtungsebene gewählt. Experten sind sich heute jedoch einig, dass diese Lösung weder dem „Stand der Technik“ noch den „anerkannten Regeln der Technik“ entspricht: Durch die Kombination von innerer Dampfsperre und äußerer Abdichtung kann Feuchtigkeit kaum austrocknen, sodass bei unvorhergesehenen Feuchteinträgen in das Bauteil Schäden entstehen können.

Auch die Variante einer Belüftungsebene oberhalb der Wärmedämmschicht schadet oft mehr, als dass sie nutzt: Bei unzureichender Dimensionierung wird anfallende Feuchtigkeit nicht ausreichend abgeführt, Tauwasseranfall an der Unterseite der kalten Dachschalung ist die Folge.

Flachdächer brauchen eine gute Rücktrocknung

Es ist heutzutage dennoch ohne Weiteres möglich, robuste Bauteile zu planen und zu erstellen. Entscheidend ist, dass Feuchtigkeit mindestens auf einer Bauteilseite wieder aus der Konstruktion entweichen kann: Dampfbremsbahnen mit feuchtevariablen Diffusionswiderständen aktivieren die Rücktrocknungsfläche auf der Innenseite und sorgen für sichere Konstruktionen.

Während des Winters hat die Membran eine geschlossene Molekularstruktur. Damit entsteht ein hoher Diffusionswiderstand und Schutz vor Feuchtigkeit. Im Sommer hingegen öffnet sich die Molekularstruktur – die Bahn ist dann diffusionsoffen und Feuchtigkeit kann

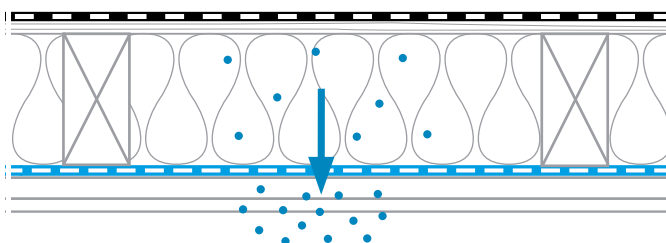
wieder nach innen austrocknen. Für die Sicherheit ist es außerdem erforderlich, die Bauteile mittels hygrothermischer Nachweisverfahren zu bemessen.

Feuchtevariabilität und Zulassung

Feuchtevariable Dampfbremsen sind seit über 20 Jahren im Einsatz und haben sich bei fachgerechter Planung und Ausführung in vielen Millionen Quadratmetern Dachfläche bewährt. Die aktuell gültige Holzschutznorm DIN 68800-2 ermöglicht es, dass nicht in der Dämmebene belüftete Flachdachkonstruktionen mit Vollsparrendämmung ohne zusätzlichen Holzschutz ausgeführt werden können. Voraussetzung ist, dass auf der Innenseite eine feuchtevariable Dampfbrems- und Luftdichtungsbahn mit einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis des DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) eingesetzt wird. Die Zulassung bestätigt eine ausreichende Alterungsbeständigkeit. Zudem wird die Produktqualität regelmäßig fremdüberwacht und in Bezug auf Diffusionswiderstände bzw. Reißfestigkeiten geprüft.

Im Ergebnis führt das zu einer gleichbleibend hohen funktionalen Qualität, die ein hohes Sicherheitsniveau von Holzbaukonstruktionen gewährleistet: Das Aktivieren der inneren Rücktrocknungsfläche durch eine bauaufsichtlich zugelassene feuchtevariable Dampfbrems- und Luftdichtungsbahn ist der richtige Weg zur robusten Flachdachkonstruktion mit Volldämmung.

Autor: Der Diplom-Bauingenieur Michael Förster leitet den Bereich Anwendungstechnik bei pro clima und ist Mitglied in verschiedenen DIN-Ausschüssen.



Flachdach in Holzbauweise mit vollgedämmter Tragebene, außen diffusionsdicht – Feuchtigkeit muss nach innen wieder austrocknen können!

Die Erbringung von Handwerksleistungen wird regelmäßig als Werkleistung einzuordnen sein, sodass die Verjährungsvorschriften des Werkvertragsrechts Anwendung finden. Es gibt zwei typische Sachverhalte, bei denen es auf die Verjährung ankommt. Entweder das Werk ist vermeintlich mangelhaft und der Besteller will seine Gewährleistungsrechte gegenüber dem Unternehmer geltend machen oder aber das Werk wurde hergestellt und der Besteller weigert sich, dies zu vergüten.

Über die Fragen, wann die Verjährung beginnt, wann sie endet und wie sie gehemmt werden kann, soll ein Überblick gegeben werden.

I. Verjährung der Mängelrechte des Bestellers

Die gesetzlichen Regelungen zur Verjährung der Mängelrechte des Bestellers finden sich in § 634a BGB. Dieser regelt in Absatz 1 Nummer 1 und 2 spezielle Verjährungsfristen für das Recht der Nacherfüllung, des Ersatzes der erforderlichen Aufwendungen zur Beseitigung des Mangels durch den Besteller selbst oder von Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Die Nummer 3 des § 634a Absatz 1 BGB erfasst vordringlich unkörperliche Werke, zum Beispiel Software, und soll daher nicht näher betrachtet werden.

Liegt ein Mangel im Sinne des § 633 BGB vor, so ist zu untersuchen, ob es sich um ein Bauwerk oder ein anderes Gewerk handelt. In Nummer 1 des § 634a Absatz 1 BGB wird die Verjährung auf zwei Jahre für andere Gewerke beschränkt. Hierunter fallen Arbeiten an allen beweglichen Sachen, aber auch Arbeiten an einem Bauwerk, die nicht substanzverändernd sind und damit nicht bauwerksgleich. Als Beispiel kann für bewegliche Sachen die Reparatur von beweglichen Einrichtungsgegenständen wie Tischen, Stühlen und Schränken genannt werden. Arbeiten an einem Bauwerk sind etwa Malerarbeiten,

die allein der Verschönerung dienen, Maurerarbeiten, die sich in Schönheitsreparaturen erschöpfen oder das Nachfurnieren von Türen. Auch Arbeiten an einem Grundstück, wie die Gartenpflege, sind hiervon erfasst und unterliegen der kurzen Verjährung von zwei Jahren.

Der längeren Verjährung von fünf Jahren unterliegt nach Nummer 2 die Errichtung von Bauwerken. Darunter sind Bauten aller Art zu fassen, die unbeweglich sind und in Verbindung mit dem Erdboden hergestellt werden. Beispiele hierfür sind: Abwasserkanäle, in das Erdreich eingebettete Schwimmbecken, ein Rohrbrunnen und vieles mehr. Ebenfalls unterfallen der Nummer 2 Arbeiten an einem Bauwerk, die eine Substanzveränderung des Bauwerkes zur Folge haben. Genannt seien Umbauten oder Erneuerungen, die ihrer Art und ihrem Umfang nach für das Bauwerk im Ganzen oder Teile davon im Hinblick auf Konstruktion, Bestand oder Benutzbarkeit wesentliche Bedeutung haben.

Die aufgezeigten Beispiele geben einen Einblick in die teilweise schwere Einordnung von Gewerken. Letztendlich wird es im Streitfall regelmäßig auf die Prüfung und Einordnung des konkreten Werkes hinauslaufen.

Die Verjährung der Gewährleistungsrechte beginnt, abweichend von der Regelverjährung des BGB (dazu unter II.), mit Abnahme des Werkes durch den Besteller zu laufen. Damit es dem Besteller jedoch nicht möglich ist, den Beginn der Verjährung durch Ausbleiben der Abnahme zu seinen Gunsten zu verzögern, kann der Unternehmer dem Besteller eine Frist zur Abnahme setzen. Bei Bauwerken wird eine Frist von zwölf Werktagen regelmäßig als angemessen zu bewerten sein. Um die Aufforderung zur Abnahme beweisen zu können, empfiehlt es sich, den Besteller in nachweisbarer Form, zum Beispiel per Telefon oder E-Mail, hierzu aufzufordern. Verstreicht die Frist, gilt das Werk als abgenommen, sogenannte Fiktion.

II. Anspruch des Unternehmers

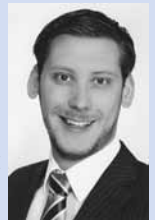
Der Unternehmer hat nach Fertigstellung seines Werkes einen Anspruch auf die vereinbarte beziehungsweise übliche Vergütung. Für die Verjährung dieses Anspruchs finden sich keine besonderen Regeln im Werkvertragsrecht, sodass die allgemeinen Regeln des § 195 BGB und des § 199 BGB Anwendung finden. Hiernach verjährt der Anspruch auf Zahlung der Vergütung innerhalb von drei Jahren. Diese Verjährung beginnt jedoch, abweichend zu der unter I. dargestellten, mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Das meint, dass der Anspruch fällig sein muss, also die Zahlung der Vergütung verlangt werden kann. Die Fälligkeit tritt mit Abnahme des Werkes ein (siehe oben).

III. Hemmung

Letztlich soll noch darauf hingewiesen werden, dass die Verjährung gehemmt werden kann. So hemmt die Verhandlung über den Anspruch zwischen Unternehmer und Besteller die Verjährung nach § 203 BGB. Auch durch die Rechtsverfolgung wird die Verjährung nach § 204 BGB gehemmt. Dieser enthält einen Katalog von Ereignissen, die zur Hemmung führen. Als Wichtigste für die Erbringung von Werkleistungen seien die Klage, das Mahnverfahren, das selbstständige Beweisverfahren oder der Beginn eines vereinbarten Begutachtungsverfahrens genannt.

Unser Experte

Fabian Benedikt Haase ist Rechtsanwalt und Partner bei BERNZEN SONNTAG Rechtsanwälte Steuerberater am Standort Hamburg und betreut in seinem Dezernat Mandate aus dem Werkvertrags- und Baurecht.



JA, ich möchte weitere Informationen!

Bitte senden Sie mir Informationsmaterial zu den unten angekreuzten Themen!

--

KNAUF – Trockenbaulösungen

☐

OWA – Hygienedecke Humancare

☐

BIG – Vorteile einer Mitgliedschaft

☐

SINIAT – Hartgipsplatte LaPlura

☐

JACKON INSULATION – JACKOBOARD® Plano Premium

☐

PROCLIMA – Dampfbremsfolie Intello

☐

Absender, falls abweichend von Adresse (oben)

Firma, Inhaber:

Straße, PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

